

**4230/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 17.10.2002**

BM für soziale Sicherheit und Generationen

Einleitend möchte ich festhalten, dass die Beantwortung derart umfangreicher und detaillierter Anfragen - ungeachtet meiner gebührenden Achtung des Interpellationsrechtes der Abgeordneten zum österreichischen Nationalrat - die Personalkapazitäten in und außerhalb meines Ressorts in einem Ausmaß bindet, das die Wahrnehmung sonstiger ebenfalls nicht unbedeutender Aufgaben meines Ressorts im Bereich der Lebensmittelsicherheit bis zum Äußersten belastet.

Im übrigen beantworte ich die an mich gerichtete parlamentarische Anfrage Nr. 4256/J der Abgeordneten Mag. Maier und Genossinnen wie folgt:

**Frage 1:**

Die Wildfleischverordnung setzt die Richtlinie 92/45/EWG in österreichisches Recht um. Vor deren Erlassung gab es keine Wilduntersuchung in Österreich. Es waren lediglich die allgemeinen Bestimmungen des Lebensmittelgesetzes gültig. Die in der Wildfleischverordnung festgelegten Ausnahmen decken sich mit den Möglichkeiten für Ausnahmen wie sie die Richtlinie vorsieht. Bei der Einführung war auf die Besonderheiten der Gewinnung von Wildfleisch und auf traditionelle Jagdmethoden Rücksicht zu nehmen. Von den Abgeordneten des Hohen Hauses, die auch Jäger sind, wurde dies immer wieder vehement eingefordert. Die derzeitige Regelung stellt im Vergleich zur alten Rechtslage eine wesentliche Verbesserung für den Verbraucherschutz dar. Änderungen werden im Zuge der EU-Verordnungen über die Hygiene und die Untersuchung bei der Gewinnung von Lebensmitteln tierischer Herkunft erfolgen.

**Frage 2:**

In Deutschland. Die dortigen Verhältnisse wurden bei der Umsetzung der Richtlinie in Österreich zur Information studiert und die Erfahrungen berücksichtigt.

**Fragen 3 und 4:**

Ich verweise auf die Beilage I mit Statistiken des Wildabschlusses, welche vom ÖSTAT herausgegeben wurden. Diese beziehen sich auf das Jagdjahr, welches mit dem Kalenderjahr nicht übereinstimmt. Die Untersuchungsstatistiken, welche ebenfalls beiliegen, beziehen sich auf das jeweilige Kalenderjahr, wobei erst ab dem Jahr 2000 die durch Hilfskräfte untersuchten Tiere erhoben wurden. Ebenso liegt davon keine Bundesländerauswertung vor. Ein genauer Vergleich ist daher nicht möglich. Jedoch kann überschlagsmäßig festgestellt werden, dass ca. die Hälfte der Tiere einer Untersuchung zugeführt werden.

**Frage 5:**

Zahl der Wildexportbetriebe:

	1998	1999	2000	2001
BGLD	0	0	0	1
KTN	1	1	1	1
NÖ	2	3	4	4
OÖ	10	11	12	14
SBG	0	3	1	2
STMK	2	3	3	1
T	6	7	10	7
VBG	1	1	1	2
WIEN	5	10	13	12

In der Beilage 4 findet sich eine Liste mit den Namen der derzeit zugelassenen Wildexportbetriebe. Dabei handelt es sich nicht nur um Betriebe, welche ausschließlich mit Wild aus freier Wildbahn Handel betreiben, sondern um alle Betriebe, welche eine Zulassung zum Innergemeinschaftlichen Handel mit Wildfleisch besitzen.

**Frage 6:**

Meinem Ressort - Bereich Veterinärverwaltung - liegen keine Umsatzzahlen der Betriebe vor. Aber auch bei Vorliegen solcher Daten wäre deren Weitergabe ein datenschutzrechtliches Problem, welches vor der Erhebung in den Firmen abzuklären wäre. Die Frage kann ich daher trotz Entgegenkommen leider nicht beantworten.

**Frage 7:**

Die Ergebnisse der Wildfleischuntersuchung sind der Beilage 2 zu entnehmen. Darüber hinausgehende Daten wurden nicht erhoben und sind auch im Nachhinein nicht mehr rekonstruierbar. Ich weise bei dieser Gelegenheit auf die immer wieder gestellte Forderung hin, nur solche Daten zu erheben, die auf Grund rechtlicher Vorgaben erforderlich sind.

**Frage 8:**

Die Beurteilung der Tierkörper ist aus den Tabellen der Beilage 3 zu entnehmen.

**Frage 9:**

Auch hierzu möchte ich auf die Beilage 3 über die Ergebnisse der Trichinenuntersuchung in Österreich verweisen.

**Frage 10:**

Es wurde im Jahr 2000 in Oberösterreich und 2001 in Wien jeweils ein positives Wildschwein festgestellt.

**Frage 11:**

Da es sich bei der vorliegenden Frage um eine Handelsfrage handelt, ist mir eine Beantwortung nicht möglich. Die Führung handelspolitischer Statistiken zählt nicht zum Aufgabengebiet der Veterinärverwaltung in meinem Ressort.

**Frage 12:**

Im Jahr 1998 wurden insgesamt 1.369 Sendungen Wildfleisch an den österreichischen Grenzkontrollstellen kontrolliert. Davon waren 250 Sendungen zur Durchfuhr durch das Gemeinschaftsgebiet, 1.119 zur Einfuhr in das Gemeinschaftsgebiet bestimmt. Grundsätzlich wird dabei jedoch nicht zwischen Einfuhren in das Gemeinschaftsgebiet und Einfuhren nach Österreich unterschieden.

Im Jahr 1999 wurden insgesamt 1.142 Sendungen Wildfleisch an den österreichischen Grenzkontrollstellen kontrolliert. Davon waren 193 Sendungen zur Durchfuhr durch das Gemeinschaftsgebiet, 949 zur Einfuhr in das Gemeinschaftsgebiet bestimmt.

Im Jahr 2000 wurden insgesamt 1.110 Sendungen Wildfleisch an den österreichischen Grenzkontrollstellen kontrolliert. Davon waren 251 Sendungen zur Durchfuhr durch das Gemeinschaftsgebiet, 859 zur Einfuhr in das Gemeinschaftsgebiet bestimmt.

Über Einfuhrkontrollen an anderen Veterinärkontrollstellen der EG von Wildfleischsendungen, die für Österreich bestimmt waren, liegen keine Zahlen vor. Zahlen für das Jahr 2001 liegen derzeit noch nicht vor.

**Frage 13:**

Über die Beanstandungsquoten im Rahmen von Betriebskontrollen werden bei Wildfleisch keine zentralen Statistiken geführt. Inwieweit diese Kontrollen in den einzelnen Bundesländern statistisch erfasst und ausgewertet werden, ist mir nicht bekannt.

**Frage 14:**

Entsprechend den Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes, insbesondere der Richtlinie 97/78/EG des Rates in Zusammenhang mit der Richtlinie 92/45/EWG des Rates unterliegen Sendungen von Wildfleisch bei der Einfuhr in und der Durchfuhr durch das Gemeinschaftsgebiet der grenztierärztlichen Kontrolle. Die Dienstanweisungen der Zollbehörden legen daher fest, dass zollrechtliche Behandlungen solcher Sendungen erst nach grenztierärztlicher Freigabe erfolgen dürfen. Die Dienstanweisungen der Zollbehörden lauten weiters, dass zollrechtliche Freigaben am Bestimmungsort von Sendungen erst bei Vorliegen einer grenztierärztlichen Freigabe mittels sogenannter Anhang-B-Bescheinigung nach Entscheidung der Kommission 93/13/EG erfolgen darf. Bei Wild in der Decke ist darüber hinaus ein besonderes Sicherungsverfahren vorgesehen. Derartige Sendungen unterliegen auch nach der grenztierärztlichen Freigabe der Fleischuntersuchung durch den amtlichen Tierarzt des Bestimmungsortes. Zur Absicherung ist entsprechend den Bestimmungen der Richtlinie 97/76/EG des Rates eine besondere Zollsicherung vorgesehen. Grenztierärztliche Abfertigungen werden in solchen Fällen erst dann vorgenommen, wenn ein sogenanntes zollrechtliches T-5-Verfahren vorliegt, dass den höchsten Grad an Zollsicherung be-

deutet. Solche Sendungen werden nur verplombt zugelassen, weiters wird die zuständige Bezirksverwaltungsbehörde des Bestimmungsortes von der Veterinärkontrollstelle zusätzlich mit einer sogenannten ANIMO-Meldung (digitalisiertes Veterinärinformationssystem der EG) verständigt.

**Frage 15:**

Gemäß Gemeinschaftsrecht sind bei der tierärztlichen Grenzkontrolle nicht einzelne Teile der Sendung zu beanstanden, sondern bei Mängeln jeweils die gesamte Sendung zurückzuweisen. Die erforderliche Evidenz ist dabei gemäß Entscheidung der Kommission 94/360/EWG durchzuführen, wonach die einzelnen Tierarten wie auch die Stückzahlen und Gewichte nicht unterschieden werden.

An den österreichischen Grenzkontrollstellen wurden 1998 45 Sendungen von Wildfleisch zurückgewiesen. Davon wiesen 18 Sendungen Dokumentenmängel, 15 Sendungen Identitäts- und seuchenhygienische Mängel und 14 Sendungen physische Hygienemängel auf. 1999 wurden 16 derartige Sendungen zurückgewiesen, davon 5 wegen Dokumentenmängel, 10 wegen Identitäts- und seuchenhygienischer Mängel und 2 wegen physischer Hygienemängel. 2000 wurden 12 Sendungen von Wildfleisch zurückgewiesen. Davon wiesen 4 Sendungen Dokumentenmängel, 6 Sendungen Identitäts- und seuchenhygienische Mängel und 2 Sendungen physische Hygienemängel auf.

Eine Evidenz über allfällige Beanstandungen an den Bestimmungsorten im Rahmen der zulässigen stichprobenartigen und nicht diskriminierenden Überprüfungen liegt in meinem Ressort nicht auf.

**Frage 16:**

Die Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates vom 22. März 1990 sieht eine Kontrolle von Erzeugnissen aus Drittländern hinsichtlich Einhaltung der festgesetzten Höchstwerte für Radiocäsium durch die Mitgliedstaaten unter Berücksichtigung des Kontaminationsgrades des Ursprungslandes vor.

Die Einfuhr von Wildfleisch aus der Ukraine, aus Weißrussland und aus Russland - in diesen drei Ländern liegen die vom Reaktorunfall von Tschernobyl am stärksten betroffenen Regionen - ist gemäß den EU-Bestimmungen nicht zugelassen.

Laut Einfuhrstatistik wurde in den Jahren 1998 bis 2001 Wildfleisch zum weitaus überwiegenden Teil aus den Ländern Ungarn, Tschechien und der Slowakei importiert. Diese drei Länder sind, ebenso wie die übrigen Länder, aus denen Wildfleisch im betreffenden Zeitraum importiert wurde, vom Tschernobylunfall vergleichsweise gering betroffen. Dies wird auch durch die Ergebnisse der Importkontrolle von Wildpilzen, die ein Indikatormedium für die Kontamination von Waldprodukten wie Beeren und Wild darstellen, bestätigt, die gemäß der Verordnung (EG) Nr. 1661/1999 der Kommission vom 27. Juli 1999 an sämtlichen Wildpilzimporten durchgeführt wird.

Da aus diesen Gründen in der Regel keine bedenklichen Radiocäsiumwerte in importiertem Wildfleisch zu erwarten sind, ist der Umfang der Kontrollen entsprechend gering und beschränkt sich auf die Untersuchung von Stichproben. Die dabei gemessenen Werte bestätigen dies. Ich verweise auf die Ergebnisse, die in Frage 17 beantwortet werden.

Für die Durchführung der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates war im Zeitraum von 1998 bis 1. April 2000 das Bundeskanzleramt (Sektion VI) zuständig. Seit 1. April 2000 liegt diese Zuständigkeit bei mir.

Probenahmen erfolgten durch die Grenztierärzte bzw. in mittelbarer Bundes Verwaltung durch die Lebensmittelaufsichtsorgane der Länder, die Messungen wurden an der jeweils regional zuständigen Bundesanstalt für Lebensmitteluntersuchung durchgeführt.

#### **Frage 17:**

In der folgenden Tabelle sind die Ergebnisse der Untersuchungen an importiertem Wildfleisch zusammengefasst. Es ist zu ersehen, dass lediglich in zwei Proben Radiocäsium nachgewiesen wurde, und dass die gemessenen Werte weit unterhalb des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates zulässigen Höchstwertes von 600 Bq/kg für die kumulierte Aktivität von Cäsium-134 und Cäsium-137 liegen.

<b>Jahr</b>	<b>Wildart</b>	<b>Land</b>	<b>Cs-134 [Bq/kg]</b>	<b>Cs-137 [Bq/kg]</b>
1998	Hirsch	Neuseeland	n.n.	n.n.
1999	Reh	Ungarn	n.n.	n.n.
1999	Reh	Tschechien	n.n.	13.3
2000	Reh	Ungarn	n.n.	n.n.
2000	Wildschwein	Ungarn	n.n.	1.7
2000	Wildente	Ungarn	n.n.	n.n.
2000	Fasan	Ungarn	n.n.	n.n.

**Frage 18:**

Ich verweise auf die Liste der zugelassenen Betriebe, die aus der Beilage 4 ersichtlich ist.

**Frage 19:**

Wildfleischbearbeitungsbetriebe sind gemäß § 8 Wildfleischverordnung nach einem vom Landeshauptmann zu erstellenden Plan regelmäßig zu kontrollieren, wobei eine Frequenz von mindestens zweimal jährlich eingehalten werden muss. Kriterien sind unter anderem der hygienische Zustand des Betriebes und dessen Kapazität. Zusätzlich erfolgen Hygienekontrollen im Rahmen der Wilduntersuchung. Genauere Statistiken werden nicht erhoben.

**Fragen 20 bis 22:**

Hierüber werden in meinem Ressort keine Statistiken geführt.

**Fragen 23 bis 26:**

Für die Beantwortung dieser Fragen müssen die Lebensmittelaufsichtsbehörden der Bundesländer und die ehemaligen Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH sowie die amtlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Bundesländer herangezogen werden. Nach Vorliegen der Ergebnisse wird dem Parlament so schnell wie möglich berichtet werden.

**Fragen 27 bis 32:**

Angelegenheiten des gerichtlichen Strafverfahrens fallen in den Zuständigkeitsbereich! des Bundesministeriums für Justiz. Die Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren liegt vollständig in der Ingerenz der Länder. Bezüglich der Ergebnisse dieser Verfahren sowie hinsichtlich der Vergleichszahlen zu anderen EU-Mitgliedstaaten stehen mir keine Informationen zur Verfügung.

**Frage 33:**

Zahl der Wildsammelstellen:

BOLD	9
KTN	26
NÖ	139
OÖ	2

SBG		
STMK	100	
T	84	2
VBG		0
WIEN		5

**Frage 34:**

Da Wildsammelstellen nur während der Jagdsaison in Betrieb sind, wurde es dem Landeshauptmann gestattet, hier eine aliquote Regelung hinsichtlich der Frequenz durchzuführen. Im Jahre 1999 wurden 375, 2000 521 Kontrollen und 2001 1.138 Kontrollen durchgeführt. Im Jahre 1998 erfolgte keine diesbezügliche Erhebung. Eine Bundesländeraufschlüsselung liegt mir nicht vor.

**Frage 35:**

Eine Überprüfung der Kontrollen der Bundesländer erfolgt im Rahmen der mittelbaren Bundesverwaltung durch entsprechende Weisungen und Berichtslegung.

**Fragen 36. 38 und 39:**

Ich verweise auf die Beilage 2 hinsichtlich der Wilduntersuchung. Darüber hinausgehende Statistiken stehen meinem Ressort nicht zur Verfügung und können auch im Nachhinein nicht erstellt werden.

**Frage 37:**

Die Vergleichszahlen zu anderen Mitgliedstaaten sind mir nicht bekannt.

**Fragen 40 und 41:**

Ein starres Mengenverhältnis wurde nicht festgelegt. Es bleibt vielmehr dem Untersucher vor Ort überlassen, die für die jeweilige Partie notwendige Zahl an Tieren zu untersuchen, um sich ein sicheres Urteil bilden zu können.

**Frage 42:**

In der nachfolgenden Tabelle sind die in den Jahren 1998 bis 2001 auf Radioaktivität untersuchten amtlichen Wildfleischproben zusammengestellt:

Jahr	Bundesland	Wildart	Anzahl	Wert bzw. Wertebereich Cs-137 [Bq/kg]
1998	Tirol	Gemse	1	13
		Hirsch	4	64 - 389
		Reh	6	n.n. - 444
1999	Steiermark	Hirsch	1	139
	Vorarlberg	Wildente	2	n.n.
		Fasan	1	n.n.
		Hase	2	n.n.
		Hirsch	4	n.n. - 39
		Reh	1	n.n.
2000	Burgenland	Wildschwei	1	n.n.
	Niederösterreich	Hirsch	1	n.n.
	Steiermark	Hirsch	1	61
	Tirol	Hirsch	2	122-127
2001	Niederösterreich	Hirsch	2	n.n. - 40
		Reh	2	7-68
	Salzburg	Hirsch	1	5
	Steiermark	Hirsch	1	229

n.n. nicht nachgewiesen; Nachweisgrenze einige Bq leg; Cs-134 wurde in keiner Probe mehr nachgewiesen.

Neben diesen amtlichen, von den Lebensmittelaufsichtsorganen der Länder gezogenen Proben wurden in den Jahren 1998 und 1999 noch 64 Proben im Rahmen von radioökologischen Studien untersucht.

#### **Frage 43:**

Wie aus der entsprechenden Tabelle ersichtlich ist, kam es bei den amtlichen Proben zu keinen Überschreitungen des gemäß der Verordnung (EWG) Nr. 737/90 des Rates zulässigen Höchstwertes von 600 Bq/kg für die kumulierte Aktivität von Cäsium-134 und Cäsium-137.

Von den 64 Studienproben, die allesamt aus vom Reaktorunfall von Tschernobyl stark betroffenen Regionen Österreichs stammen, und damit nicht repräsentativ für das ganze Land sind, wiesen 14 Proben (ca. 22 %) Werte über dem Grenzwert von 600 Bq/kg auf, wobei der höchste gemessene Wert bei ca. 11000 Bq/kg lag.

#### **Frage 44:**

Wie ich bei der Beantwortung zu den Fragen 42 und 43 dargelegt habe, ist es bei den amtlichen Proben zu keinen Grenzwertüberschreitungen gekommen.

Bei den Studienproben kam es bei Proben aus dem Gebiet rund um den Weinsberger Wald (NÖ, Waldviertel) und aus der Gegend Rottenmann (Obersteiermark) zu Grenzwertüberschreitungen. Betroffen davon waren hauptsächlich Schwarzwild aber auch Hirsch und Reh.

Was die regionale Verteilung der Grenzwertüberschreitungen anlangt, steht diese im Einklang mit der Cäsium-137-Kontamination der österreichischen Böden. Wie aus der "Cäsium-Karte" für Österreich ersichtlich ist, sind - neben den beiden oben erwähnten Regionen - auch in Teilen des Mühl- und des Hausruckviertels, der Gegend um Linz, der Welser Heide, der Phyrngegend, dem Salzkammergut, den westlichen Niederen Tauern, den Hohen Tauern bis zu den Zillertaler Alpen, im Koralpengebiet und in Teilen Südkärntens Grenzwertüberschreitungen bei Wild im oben erwähnten Rahmen zu erwarten.

**Frage 45:**

Die Untersuchung von Wildfleisch ist weder im Euratom-Vertrag noch in der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 explizit vorgeschrieben. Mit dem Programm zur Überwachung der Lebensmittel auf Radioaktivität, das an die nationalen und europäischen Bestimmungen angepasst ist, ist Österreich in den Jahren 1998 bis 2001 den diesbezüglichen Verpflichtungen nach der Richtlinie 96/29/Euratom des Rates vom 13. Mai 1996 und jenen nach Art. 35 und 36 des Euratom-Vertrages nachgekommen.

**Frage 46:**

Im Rahmen einer Anfang 2002 von der Europäischen Kommission durchgeführten Erhebung hinsichtlich radioaktiver Kontamination von wildwachsenden Lebensmitteln wie Wildpilzen, Waldbeeren und Wild haben Italien, Deutschland, Finnland und Österreich Daten über Wildfleischuntersuchungen übermittelt.

Diesen Daten zufolge wurden in Finnland in den Jahren 1999 bis 2001 352 Elchfleischproben und 16 andere Wildfleischproben untersucht. Von Italien und Deutschland wurden keine genauen Angaben über das Ausmaß der Wilduntersuchungen gemacht.

**Frage 47:**

Ich verweise auf die Antwort zu Frage 17.

**Fragen 48, 49 und 51 bis 53:**

Über diese Vertriebswege sind in der Veterinärverwaltung meines Ressorts keine Daten verfügbar.

**Fragen 50 and 52:**

Auch diesbezüglich sind umfangreiche Erhebungen notwendig, es wurden daher die Lebensmittelaufsichtsbehörden der Bundesländer und die ehemaligen Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH sowie die amtlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Bundesländer für die Beantwortung der Fragen befasst. Die Ergebnisse werden dem Parlament so schnell wie möglich nachgereicht werden.

**Frage 54:**

Die Rückstandskontrolle erfolgt gemäß Richtlinie 96/23/EWG. Dabei ist für Wild aus freier Wildbahn gemäß Anhang II der Richtlinie die Kontrolle auf chemische Elemente (Schwermetalle) vorgeschrieben.

**Ergebnisse:**

1998:

Untersuchte Schwermetalle: Blei und Cadmium

Untersuchte Tiere (Anzahl der Proben - Leber und Nieren: 156): 15 Wildschweine und 24 Stück Reh- bzw. Rotwild

Positive Tiere: 4 Wildschweine, 4 Stück Rehwild und 1 Rotwild; in allen Fällen wurde eine Richtwertüberschreitung (Codex Alimentarius) von Cadmium festgestellt.

1999:

Untersuchte Schwermetalle: Blei und Cadmium

Untersuchte Tiere (Anzahl der Proben - Leber, Nieren und Muskel: 126):

20 Wildschweine und 47 Stück Reh- bzw. Rotwild

Positive Tiere: 2 Wildschweine, 2 Rehwild und 4 Rotwild mit einer Richtwert-Überschreitung von Blei und zwei Wildschweine mit Richtwertüberschreitungen von Cadmium.

2000:

Untersuchte Schwermetalle: Blei, Cadmium und Quecksilber

Untersuchte Tiere (Anzahl der Proben - Leber, Nieren und Muskel: 175):

25 Wildschweine und 42 Stück Rehwild, 19 Rotwild und 14 Gamswild

Positive Tiere: eine Gämse, drei Stück Rehwild und ein Stück Rotwild, wobei in allen Fällen eine Richtwertüberschreitung von Blei festgestellt wurde.

2001:

Untersuchte Schwermetalle: Blei, Cadmium und Quecksilber

Untersuchte Tiere (Anzahl der Proben - Leber, Nieren und Muskel: 173):

32 Wildschweine und 35 Stück Rehwild, 23 Rotwild, 8 Gamswild und ein Muffelwild.

Positive Tiere: fünf Wildschweine, eine Gämse, vier Stück Rehwild und zwei Stück Rotwild mit Richtwertüberschreitung von Blei und ein Wildschwein mit einer Richtwertüberschreitung von Cadmium.

In einigen Fällen konnten sehr hohe Bleiwerte festgestellt werden; in diesen Fällen handelte es sich ausnahmslos um Einsendungen von sogenanntem "Schussfleisch"

### **Fragen 55 und 56:**

Grundsätzlich sind Untersuchungen auf Pestizide nach der RL 96/23/EG für Wild in freier Wildbahn nicht vorgesehen.

In den Jahren 1998 und 1999 wurden dennoch Untersuchungen auf Pestizidrückstände durchgeführt:

### **Ergebnisse:**

1998:

Untersuchte organische Chlorverbindungen: Aldrin, Dieldrin, pp-DDE, pp-DDD, op-DDT, pp-DDT, Endrin,  $\beta$ -Heptachlorepoxyd, Hexachlorbenzol,  $\alpha$ -Hexachlorcyclohexan,  $\beta$ -Hexachlorcyclohexan und  $\gamma$ -Hexachlorcyclohexan-Lindan

Untersuchte Tiere: 37 Wildschweine und 25 Stück Reh- bzw. Rotwild

Positive Tiere: 0

1999:

Untersuchte organische Chlorverbindungen: Aldrin, Dieldrin, pp-DDE, pp-DDD, op-DDT, pp-DDT, Endrin,  $\beta$ -Heptachlorepoxyd, Hexachlorbenzol,  $\alpha$ -Hexachlorcyclohexan,  $\beta$ -Hexachlorcyclohexan und  $\gamma$ -Hexachlorcyclohexan-Lindan

Untersuchte Tiere: 23 Wildschweine und 44 Stück Reh- bzw. Rotwild

Positive Tiere: bei einem Wildschwein wurde der festgelegte Höchstwert für DDT (Summe DDT) überschritten

**Fragen 57 und 61:**

Auch diesbezüglich sind umfangreiche Erhebungen notwendig, mit denen ebenfalls die Lebensmittelaufsichtsbehörden der Bundesländer und die Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH sowie die amtlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Bundesländer befasst worden sind. Die Ergebnisse werden dem Parlament so schnell wie möglich nachgereicht werden.

**Fragen 58, 59 und 60:**

Die Richtlinie 96/23/EG sieht vor, dass die Untersuchungen über das gesamte Bundesgebiet verteilt werden. Eine Unterscheidung hinsichtlich der Vermarktung ist nicht vorgesehen. Bezüglich der Ergebnisse darf ich auf die Fragen 54 bis 56 verweisen.

**Fragen 62 und 63:**

Auch diesbezüglich sind umfangreiche Erhebungen notwendig, mit denen ebenfalls die Lebensmittelaufsichtsbehörden der Bundesländer und die ehemaligen Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH sowie die amtlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Bundesländer befasst worden sind. Die Ergebnisse werden dem Parlament so schnell wie möglich nachgereicht werden.

**Frage 64:**

Das gesundheitliche Risiko ist äußerst beschränkt. Die bestehende Regelung sieht für alle erlegten Tiere eine Schlachtieruntersuchung und eine Erstuntersuchung nach dem Erlegen vor. Dabei werden alle inneren Organe, die Körperoberfläche und die inneren Körperhöhlen einer Un-

tersuchung durch den dafür ausgebildeten Jäger unterzogen. Nur Tiere, welche bei dieser Voruntersuchung zu keinerlei Bedenken Anlass gegeben haben, dürfen ohne weitere Untersuchung zur Direktvermarktung gelangen. Zusätzlich gilt noch die allgemeine Bestimmung des Lebensmittelgesetzes, wonach das Inverkehrbringen von gesundheitsschädlichen oder verdorbenen Lebensmitteln nicht gestattet ist.

**Frage 65:**

Ja

**Frage 66:**

Eine Änderung der Wildfleisch-Verordnung befindet sich derzeit im Stadium der Endredaktion nach Abschluss der allgemeinen Begutachtung. In dieser Verordnung wird festgelegt, dass jene Personen, die Fleisch bearbeiten oder anderweitig behandeln, verpflichtet werden, vor erstmaliger Aufnahme der Tätigkeit ein ärztliches Gesundheitszeugnis vorzulegen, dass bei der Tätigkeit keine Gefahr der Übertragung von Krankheitserregern besteht.

Eine generelle Neufassung des Hygienerechtes für Lebensmittel wird derzeit auf EU-Ratsebene erarbeitet. Dabei wird es auch zu einer Neufassung für die Bereiche Hygiene und Untersuchung des Wildes kommen. Die zu erwartende EU-Verordnung wird als direktes Recht in allen Mitgliedstaaten anzuwenden sein.

**Frage 67:**

Ja

**Fragen 68 bis 77 und 79 bis 86:**

Auch diesbezüglich sind umfangreiche Erhebungen notwendig, mit denen ebenfalls die Lebensmittelaufsichtsbehörden der Bundesländer und die Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH sowie die amtlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Bundesländer für die Beantwortung der Fragen befasst worden sind. Die Ergebnisse werden dem Parlament so schnell wie möglich nachgereicht werden.

**Frage 78:**

Über Vergleichszahlen zu anderen EU-Mitgliedstaaten liegen mir keine Informationen vor.

**Frage 87:**

Nein. Für Zuchtwild gilt die Zuchtwild-Fleischuntersuchungsverordnung, BGBl.Nr. 399/1994, idF. BGBl. Nr519/1996.

**Frage 88:**

Die Untersuchung von Zuchtwild erfolgt nach den Regeln, wie sie auch für die entsprechenden Haustiere in der Fleischuntersuchungsverordnung, BGBl. Nr. 395/1994 idF. BGBl. II 142/2002 gelten.

**Frage 89:**

Die Erhebung erfolgte durch das ÖSTAT im Jahre 1999. Daten anderer Jahre liegen mir nicht vor.

Halter von Zuchtwild:

BGLD	66
KTN	179
NÖ	351
OÖ	622
SBG	64
STMK	421
T	60
VBG	32
WIEN	2

**Frage 90:**

Welche Tiere in Österreich gehalten werden dürfen, hängt von der jeweiligen Landesgesetzgebung ab. Üblicherweise ist es Damwild, Rotwild und Schwarzwild.

**Fragen 91, 93 und 94:**

Im Gegensatz zu der Beprobung von Wild aus freier Wildbahn, obliegt die Auswahl der Zuchtwildarten, die einer Rückstandsuntersuchung unterzogen werden, dem Land.

1998:

Untersuchte Tiere: 24

Untersuchte Stoffgruppen (gemäß Anhang I der RL 96/23/EG):

A6/Stoffe des Anhangs IV der VO (EG) Nr. 2377/90: Chloramphenicol: 6 Tiere

B 1/Stoffe mit antibakterieller Wirkung: 6 Tiere

B 2a/Anthelmintika: 8 Tiere

B 3a/Organische Chlorverbindungen (Pestizide): 1 Tier

B 3c/Chemische Elemente (Blei und Cadmium): 3 Tiere

Positive Tiere: bei einem Wildschwein wurde eine Richtwertüberschreitung (Codex Alimentarius) von Cadmium festgestellt.

1999:

Untersuchte Tiere: 24

Untersuchte Stoffgruppen (gemäß Anhang I der RL 96/23/EG):

A5/ $\beta$ -Agonisten: 3 Tiere

A6/Stoffe des Anhangs IV der VO (EG) Nr. 2377/90: Chloramphenicol: 7 Tiere

B1/Stoffe mit antibakterieller Wirkung: 10 Tiere

B2a/Anthelmintika: 4 Tiere

Positive Tiere: 0

2000:

Untersuchte Tiere: 41

Untersuchte Stoffgruppen (gemäß Anhang I der RL 96/23/EG):

A1/Stilbene: 1 Tier

A2/Thyrestatika: 1 Tier

A3/Steroide: 1 Tier

A4/Resorcyssäure-Lactone (inkl. Zeranol): 1 Tier  
A5/ $\beta$ -Agonisten: 3 Tiere  
A6/Stoffe des Anhangs IV der VO (EG) Nr. 2377/90: Chloramphenicol: 7 Tiere  
B I/Stoffe mit antibakterieller Wirkung: 10 Tiere  
B2a/Anthelminatika: 1 Tier  
B2b/Kokzidiostatika: 4 Tiere  
B2c/Carbamate und Pryrethroide: 4 Tiere  
B2e/Nicht steroidale entzündungshemmende Mittel: 2 Tiere  
B3a/Organische Chlorverbindungen (Pestizide): 2 Tiere  
B3c/Chemische Elemente (Blei und Cadmium): 19 Tiere

Positive Tiere: bei einem Reh wurde eine Richtwertüberschreitung (Codex Alimentarius) von Blei festgestellt.

2001:

Untersuchte Tiere: 108

Untersuchte Stoffgruppen (gemäß Anhang I der RL 96/23/EG):

A1/Stilbene: 1 Tier  
3/Steroide: 1 Tier  
A4/Resorcyssäure-Lactone (inkl. Zeranol): 1 Tier  
A5/ $\beta$ -Agonisten: 4 Tiere  
A6/Stoffe des Anhangs IV der VO (EG) Nr. 2377/90: Chloramphenicol: 10 Tiere  
B I/Stoffe mit antibakterieller Wirkung: 28 Tiere  
B2a/Anthelminatika: 16 Tiere  
B2b/Kokzidiostatika: 6 Tiere  
B2c/Carbamate und Pryrethroide: 17 Tiere  
B2e/Nicht steroidale entzündungshemmende Mittel: 2 Tiere  
B3a/Organische Chlorverbindungen (Pestizide): 9 Tiere  
B3c/Chemische Elemente (Blei und Cadmium): 15 Tiere

Positive Tiere: positiver Hemmstofftest (Screening) bei einem Wildschwein

**Frage 92:**

Für das Jahr 2002 ist die Untersuchung von 113 Tieren vorgesehen. Die Aufschlüsselung erfolgt wie im Jahr 2001. Bis zum heutigen Tag liegen noch keine positiven Ergebnisse vor. Die Detailergebnisse 2002 sind gemäß aktuellem Rückstandsuntersuchungs-Durchführungserlass erst am 31. Jänner 2003 vorzulegen.

**Frage 95:**

Fallwild, das heißt tot aufgefundenes Wild, ist untauglich und darf nicht als Fleisch in Verkehr gebracht werden. Es ist entsprechend den jeweiligen landesgesetzlichen Vorschriften über die Entsorgung von Tierkörpern toter Tiere (TKV) zu entsorgen.

**Frage 96:**

Folgende Maßnahmen wurden auf Grund des Berichtes des FVO getroffen:

1. Erstellung einer Dienstanweisung an die Bundesländer, in welcher genaue Vorgaben hinsichtlich der Anwendung der Verordnung gegeben wurden, um damit die Mängel abzustellen.
2. Dem Kaninchenbetrieb wurde bis zur Behebung der Mängel die Zulassung zum Innergemeinschaftlichen Handelsverkehr entzogen.
3. Die Wildbetriebe wurden einer Kontrolle durch den jeweils zuständigen Amtstierarzt unterzogen. Für die festgestellten Mängel wurden durch den Amtstierarzt zur Behebung jeweils entsprechende Fristen gesetzt.
4. Den Hilfskräften wurden Nummern zugeordnet, anhand derer ihre Identifikation erfolgen kann.
5. Als Erlegungsort wird die Revierbezeichnung (Jagdgebiet) verwendet.
6. Die Listen der Wildsammelstellen wurden aktualisiert.
7. Der mit der Durchführung der Wilduntersuchung betraute Personenkreis wurde über die im Bericht festgestellten Mängel in Form von Schulungen durch die Landesveterinärbehörde informiert.
8. Die Bundesländer erstellten jeweils für ihren Verwaltungsbereich Checklisten für die Durchführung der entsprechenden Betriebskontrollen.

**Fragen 97 bis 100:**

Ja. Es wurden alle gemachten Zusagen umgesetzt und dies dem FVO bekanntgegeben. Ich verweise auf den Erlass meines Ministeriums GZ 39.111/12-IX/A/3/01 vom 8. Mai 2001.

**Frage 101:**

Der zugesagte Aktionsplan wurde am 6.12.2000 mit einer Ergänzung am 31. Jänner 2001 (GZ 39.111/4-IX/A/3/00 und GZ 39.111/2-IX/A/3/01) der Kommission schriftlich zur Kenntnis gebracht und von dieser zur Kenntnis genommen.

**Fragen 102 und 103:**

Die tierärztliche Aufsicht erfolgt gemäß Verordnung und Dienstanweisung und ist von den Landeshauptmännern gemäß § 16 Fleischuntersuchungsgesetz zu überwachen.

Probleme sind meinem Ressort nicht bekannt.

**Frage 104:**

Die Rückverfolgbarkeit ist bei den Wildtieren durch einen Anhänger gewährleistet, der an jedem Klautier anzubringen ist und den Erlegungsort aufweist. Dieser Anhänger begleitet das Tier bis zur abschließenden Fleischuntersuchung durch einen Tierarzt im Wildbetrieb.

Aufgrund der Anwendung der Lebensmittelkennzeichnungsverordnung auf verpackte Produkte ist die Rückverfolgbarkeit bei verpackten Produkten gegeben.

**Frage 105:**

Eine Evaluierung findet anlässlich der Kontrollen gemäß § 16 Fleischuntersuchungsgesetz durch den Amtstierarzt statt.

**Frage 106:**

Gemäß § 45 Fleischuntersuchung müssen alle behördlichen Untersuchungen binnen 24 Stunden aufgezeichnet werden.

**Fragen 107 und 108:**

Die Kommission hat die österreichischen Stellungnahmen zum Bericht zur Kenntnis genommen und seither auf diesem Gebiet keine weiteren Reaktionen gezeigt. Ich nehme daher an, dass die österreichische Stellungnahme und die Maßnahmen die Zustimmung der Kommission gefunden haben und von dieser als ausreichend angesehen wurden.

**Frage 109:**

Bisher wurde vom FVO kein Zeitpunkt bekannt gegeben.

**Frage 110:**

Folgende Tierseuchen stellten in den Jahren 1998, 1999, 2000 und 2001 bei Wildtieren ein Problem dar (Aufschlüsselung auf Tierseuchen, Wildarten, Bundesländer und Jahr):

1998	Tierart	Bundesland
Tollwut	Fuchs (3)	Burgenland (2 Füchse in Eisenstadt-Umgebung, 1 Fuchs in Oberpullendorf)

1999	Tierart	Bundesland
Tollwut	Fuchs (3), Reh (1)	Burgenland (1 Fuchs, Niederösterreich (2 Füchse, 1 Reh in Mistelbach)

2000	Tierart	Bundesland
Tollwut	Fuchs (2 Fälle)	Burgenland (je 1 Fuchs in Neusiedl/See und Oberpullendorf)
Klassische Schweinepest	Wildschwein	Niederösterreich (7 antigenpositive Tiere in Gänserndorf)

2001	Tierart	Bundesland
Klassische Schweinepest	Wildschwein	Niederösterreich (2 antigenpositive Tiere in Gänserndorf)

2002	Tierart	Bundesland
Tollwut	Fuchs (19), Reh (2), Dachs (1)	Kärnten (Völkermarkt und Wolfsberg)

Tuberkulose bei Wildtieren:

In einer wissenschaftlichen Arbeit aus dem Institut für Wildtierkunde und Ökologie der Veterinärmedizinischen Universität Wien in Zusammenarbeit mit dem Institut für Bakteriologie, Mykologie und Hygiene, der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Innsbruck, der Bundesanstalt für veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling und dem Amt der Steiermärkischen Landesregierung ("Tuberkulose bei Cerviden in Österreich", Theodora Steineck et. al.; Vortrag anlässlich der wissenschaftlichen Sitzung der Sektion Wildtierkunde und Umweltforschung der Österreichischen Gesellschaft der Tierärzte, 25. April 2002 in Wien) wird über das Auftreten von Tuberkulose bei Wild (Rot-, Reh-, Damwild) berichtet.

Die untersuchten Fälle sind nachstehend tabellarisch aufgelistet:

Zeitpunkt	Bundesland/Bezirk	Tierart
2000	Tirol	Rothirsch
Jan. 2001	Salzburg/Zell am See	Rotwild
Feb. 2001	Tirol/St. Johann	Rothirsch
Feb. 2001	Salzburg/Zell am See	Rotwild
Nov. 2001	Niederösterreich/Lilienfeld	Rehwild
Jan. 2002	Niederösterreich/Lilienfeld	Rotwild
2001 -2002	Steiermark/Judenburg	2 x Rotwild, 1 x Damwild
2001 - 2002	Tirol/Imst	2 x Rotwild
2002 - 2002	Kärnten/Villach	2 x Rotwild
2001 -2002	Salzburg/Zell am See	3 x Rotwild

Während in Großbritannien Dachse ein Reservoir für *Mycobacterium bovis* (Erreger der Tuberkulose) darstellen, ist in Österreich bis jetzt kein Tbc-Fall bei Dachsen diagnostiziert worden.

### **Frage 111:**

Folgende Maßnahmen wurden jeweils mit folgenden Ergebnissen ergriffen:

#### **1. Tollwut**

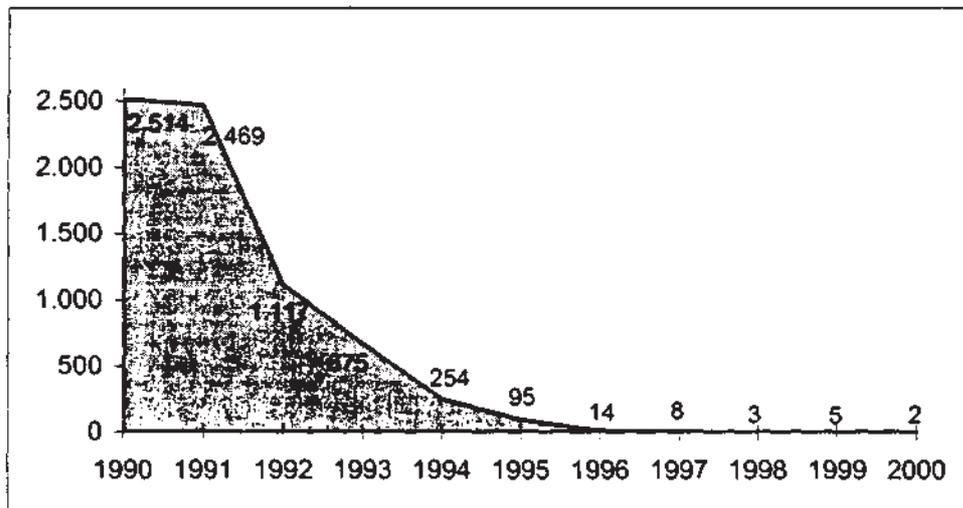
Seit dem Jahr 1991 gibt es in Österreich eine bundeseinheitliche Tollwutbekämpfung, die auf

Empfehlungen der WHO beruht. Impfstoffköder werden jeweils im Frühjahr und im Herbst in besonders gefährdeten Tollwutgebieten ausgebracht (entweder durch Jäger mittels Handauslage oder per Flugzeug). Die Koordination des Tollwutbekämpfungsprogramms obliegt meinem Ministerium.

In der Tollwutbekämpfungsverordnung, BGBl. II Nr. 75/2001 sind Mindestuntersuchungszahlen für das Tollwutuntersuchungs- und das Tollwutüberwachungsprogramm festgelegt.

Jährlich werden an der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit, veterinärmedizinische Untersuchungen Mödling, ca. 20.000 Proben verschiedenster Tierarten auf das Vorliegen von Tollwut untersucht.

Das Bekämpfungsprogramm hat zu einem enormen Rückgang der Tollwutfälle seit 1991 geführt:



Die Zahl der Fälle sank von 2.469 im Jahr 1991 auf 2 Fälle im Jahr 2000. Im Jahr 2002 wurde im Wildbestand kein Tollwutfall beobachtet.

Zu Beginn des Jahres 2002 kam es im Bundesland Kärnten zu einer Reinfektion in einem seit 5 Jahren unbeimpften Gebiet (Bezirke Völkermarkt und Wolfsberg). Bis Ende August wurden 19 Füchse, 2 Rehe, 1 Dachs erlegt bzw. verendet aufgefunden und als tollwutpositiv diagnostiziert.

## 2. Klassische Schweinepest bei Wildschweinen

Die Veterinärverwaltung in meinem Ressort erstellte einen Tilgungsplan zur Bekämpfung der Klassischen Schweinepest im Bundesland Niederösterreich. Auf Grund des guten Erfolges wurde dieser Plan im Februar 2002 - ein Jahr nach Auftreten des letzten positiven Schweinepestfalles -

mit Genehmigung der Europäischen Kommission im Sinne eines Überwachungsprogramms geändert. Die Überwachung wird im Frühjahr 2003 abgeschlossen sein.

### 3. Tuberkulose bei Rotwild

Folgende Maßnahmen werden im Falle des Auftretens von Tuberkulose bei Wildtieren ergriffen:

Schulung der Jägerschaft

gezielter Abschuss magerer Tiere und Einsendung zur Untersuchung

Kotuntersuchung

Hygiene im Fütterungsbereich

Monitoring in bekannten Tbc-Gebieten

Tuberkulinisierung von ansteckungsverdächtigen Rinderbeständen (Weidehaltung).

### **Frage 112:**

Folgende (anzeigepflichtigen) Tierseuchen oder sonstige die Tauglichkeit des Fleisches beeinträchtigenden Krankheiten des Wildes stellen derzeit ein Problem dar (Aufschlüsselung auf Tierseuchen, Wildtierarten und Orte des Auftretens):

Tierseuche	Wildtierart	Auftreten
Tollwut	Fuchs, Reh, empfängliche Tierarten	Kärnten
Nicht anzeigepflichtige Tierseuche	Wildtierart	Auftreten
Amerikanischer Riesenleberegel	Rothirsch	Donauauen
Fuchsbandwurm	Fuchs	

### **Frage 113:**

Ich verweise auf die Beantwortung der Frage 111. Als Bundesbehörde hat die Veterinärverwaltung meines Ressorts die Möglichkeit und die Verpflichtung, anzeigepflichtige Tierseuchen zu bekämpfen.

Aus fachlichem Interesse wird auch das Vorkommen anderer Tierkrankheiten beobachtet und im Sinne einer beruflichen Weiterbildung werden von meinen Fachbeamten auch Vorträge und einschlägige Veranstaltungen besucht. Ein Projekt zur Bekämpfung des Amerikanischen Riesenle-

beregels wird von der Veterinärmedizinischen Universität in Zusammenarbeit mit dem Zentralverband der Landesjagd verbände durchgeführt.

Studien zum Vorkommen des Fuchsbandwurmes wurden von Kollegen aus dem Bundesland Steiermark durchgeführt.

Über anzeigepflichtige Seuchen im Wildtierbestand wird seitens meines Ressorts jährlich dem Internationalen Tierseuchenamt (OIE) - Bereich Wildtierkrankheiten - Bericht erstattet.

**Frage 114:**

Die Tollwut stellt wohl die gefährlichste Zoonose (von Tieren auf den Menschen übertragbare Krankheit) dar. Bedingt durch das breite Wirtsspektrum und die Tatsache, dass bereits vor Auftreten von klinischen Erscheinungen beim Tier eine Übertragung auf den Menschen stattfinden kann, ist eine Bekämpfung der für Tier und Mensch stets tödlich verlaufenden Krankheit oberste Priorität. Im Verdachtsfalle gibt es für Menschen, die durch den Biss eines verdächtigen Tieres angesteckt worden sein könnten, die Möglichkeit einer postexpositionellen Immunisierung.

**Fragen 115 bis 121:**

Gemäß § 3 Abs. 3 der Wildfleisch-Verordnung gelten die vom Jäger nach dieser Verordnung durchzuführenden Kontrollen als *Schlacht tieruntersuchung*. Der Landeshauptmann hat dafür zu sorgen, dass die Jäger hiezu fachlich befähigt sind. Die Ausbildung ist daher nach den jeweiligen örtlichen Erfordernissen gemäß dem föderalistischem Prinzip durch das jeweilige Land geregelt. Die auf die Schlacht tieruntersuchung folgende *Fleischuntersuchung* ist bundeseinheitlich von Fleischuntersuchungsorganen durchzuführen. Diese müssen gemäß § 5 Abs. 1 Z. 3 des Fleischuntersuchungsgesetzes (idF. der Novelle BGB1. I Nr. 96/2002) im Besitz eines ärztlichen Gesundheitszeugnisses sein, aus dem hervorgeht, dass bei der Tätigkeit mit Fleisch keine Gefahr der Übertragung von Krankheitserregern besteht. Bestimmte Untersuchungen dürfen auch von fachlich besonders geschulten Hilfskräften durchgeführt werden, deren Schulung vom Landeshauptmann nach den jeweiligen Veterinär- und sanitätspolizeilichen Erfordernissen zu veranlassen ist. (§ 4 Abs. 2 Wildfleischverordnung).

**Fragen 122 und 123:**

Auch diesbezüglich sind umfangreiche Erhebungen notwendig, mit denen die Lebensmittelaufsichtsbehörden der Bundesländer und die ehemaligen Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH sowie die amtlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Bundesländer für die Beantwortung der Fragen befasst worden sind. Die Ergebnisse werden dem Parlament so schnell wie möglich nachgereicht werden.

**Frage 124:**

Die Kontrollmaßnahmen und Untersuchungen auf dem Gebiet der Wildprodukte werden im Rahmen des Proben- und Revisionsplans 2002 erfolgen.

**Frage 125:**

Wild ist im Gesamtumfang der Gruppe Fleisch- und Fleischwaren umfasst.

Für diese Gruppe sind 11.565 Proben vorgesehen.

**Frage 126:**

Auch diesbezüglich sind umfangreiche Erhebungen notwendig, mit denen die Lebensmittelaufsichtsbehörden der Bundesländer und die ehemaligen Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Österreichischen Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH sowie die amtlichen Lebensmitteluntersuchungsanstalten der Bundesländer für die Beantwortung der Fragen befasst worden sind. Die Ergebnisse werden dem Parlament so schnell wie möglich nachgereicht werden.

**Frage 127:**

Änderungen im Proben- und Revisionsplan 2003 werden entsprechend der Ergebnisse aus dem Jahr 2002 und der Vorjahre diskutiert werden.

**Fragen 128 und 129:**

Veterinärrecht ist in den einschlägigen EG-konformen Bundesgesetzen und nicht im Jagdrecht geregelt. Jagdrecht ist Landessache in Gesetzgebung und Vollziehung. Ich verweise daher diesbezüglich an die Verbindungsstelle der Bundesländer in Wien.

**Frage 130:**

Wildfleisch unterscheidet sich in seiner Nährstoffzusammensetzung vom Fleisch von Haustieren durch einen relativ geringen Fettanteil, der beispielsweise deutlich unter jenem von Rind- und Schweinefleisch liegt. Wildfleisch kommt somit dem Bedürfnis nach einer kalorienärmeren Kost entgegen, wobei letztlich aber auch die Art der Zubereitung entscheidend ist.

**Frage 131:**

Ja. Ich verweise auf die Beilage 1.

**Folgende Beilagen konnten nicht gescannt werden:**

Beilage 1: Jagdstatistik 1997 bis 2002

Beilage 2: Ergebnisse der Wildfleischuntersuchung

Beilage 3: Ergebnisse der Trichinenuntersuchung

Beilage 4: Zum innergemeinschaftlichen Handel zugelassene  
Fleischbetriebe in Österreich